

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-268

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien
 Verfasser

Erstellungsdatum: 05.06.2018
 Aktenzeichen 23.10.01 E-144-Pa

Betreff:

Widmung von Wirtschaftswegen im Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch und Paplitz zur öffentlichen Nutzung

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
18.06.2018	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
21.06.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, dass folgende Wege, die in den Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch – W20, Paplitz - W01, W03, W04, W05 entsprechend des Beschlusses der Vorstände der Teilnehmergeinschaften öffentlich genutzt werden.

(Janet Zaumseil)
 Fachbereichsleiter/in

(Alexandra Adel)
 Bürgermeister V.i.A.

Sachverhalt:

Die Vorstände der Teilnehmergeinschaften im Bodenordnungsverfahren (BOV) Paplitz und Fiener Bruch haben sich darauf verständigt bestimmte Wege, die im BOV 2018 ausgebaut werden, für den öffentlichen Verkehr zuzulassen und damit den Kreis der zukünftigen Nutzer nicht einzuschränken. Die entsprechende Widmung ist durch den Planbeschluss im BOV möglich.

Derzeitig führt die Stadtverwaltung ein Widmungsverfahren für alle öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet durch. Das Verfahren gipfelt in dem Beschluss des Stadtrates über die Widmung der öffentlichen Straßen im Stadtgebiet und einem Widmungskataster, in dem alle öffentlichen Straßen aufgeführt sind. Darunter sollen dann auch solche Straßen aufgeführt werden, die in den Bodenordnungsverfahren als öffentliche Straßen ausgewiesen werden.

Wann der Planbeschluss im BOV erfolgt ist noch offen.

Dabei handelt es sich um folgende Wege:

W20 (BOV)- Fiener Bruch – Verbindungsweg Tuheim – Paplitz – hier dürfte die öffentliche Nutzung gegeben sein, da der Weg gemeinsam mit dem LSBB gebaut wird und damit ein öffentlicher Radweg zwischen Paplitz und Tuheim weitgehend parallel zur B107 entsteht.

W01 (BOV Paplitz) – Weiterführung des Verbindungsweges Tuheim Paplitz bis zum Anschluss an den Holzhauser Weg in Paplitz – hier gilt das gleiche wie für den W 20 (siehe auch Lageplan).

W03, W04, W05 (BOV Paplitz) – an den W01 (Bahndamm) anschließend, am Bahndamm entlang bis zum Gehlsdorfer Weg, östlich der Ortslage Paplitz bis zum Stegeweg (Höhe Kreuzdamm) und von dort auf dem „Stegeweg“ bis zur B107 (siehe auch Lageplan).

Der Stegeweg (W05) war schon einmal Gegenstand eines Bodenordnungsverfahrens als freiwilliger Landtausch, dass aber nicht zum Abschluss kam, weil Eigentumsverhältnisse nicht geklärt werden konnten. Ziel war die Herstellung eines öffentlichen Weges, um eine zusätzliche Anbindung zur B107 zu schaffen.

Weg	Wegelänge	Ausführung/ Regelquerschnitt	Sonstiges
W01	790 m	Bitumen Wegebreite 5 m Fahrbahnbreite 3,5 m	Einschließlich Ausweichstellen, Feldauffahrten, Anbindungen Radweg Bundesstraße
W03	770 m	Bitumen Wegebreite 5 m Fahrbahnbreite 3,5 m	Einschließlich Ausweichstellen, Feldauffahrten, Anbindungen
W04	640 m	Bitumen Wegebreite 5 m Fahrbahnbreite 3,5 m	Einschließlich Ausweichstellen, Feldauffahrten, Anbindungen
W05	530 m	Bitumen Wegebreite 5 m Fahrbahnbreite 3,5 m	Einschließlich Ausweichstellen, Feldauffahrten, Anbindungen, Straßeneinmündung Bundesstraße
W20	2810 m	Bitumen Wegebreite 5 m Fahrbahnbreite 3,5 m	Einschließlich Ausweichstellen, Feldauffahrten, Anbindungen, Straßeneinmündung Radweg Bundesstraße

Die Festlegung in der Vorstandssitzung der Teilnehmergeinschaft wurde damit begründet, dass diese Strecke als Ortsumfahrung dient und alle Verkehrsteilnehmer nutzen können sollen. Es wurde auch dargestellt, dass eine Beschilderung der Wege bei nichtöffentlicher Ausweisung Probleme bereitet.

Ein weiterer Aspekt bezieht sich auf die Mitglieder der Teilnehmergeinschaft, die Abgaben für die Umsetzung der Maßnahmen leisten und in den Genuss kommen sollen, die Anlagen auch zu nutzen.

Der finanzielle Beitrag der Stadt Genthin (Beschluss Nr.) bezieht sich auf die o.g. Wegebeziehungen. Bei den W03, W04, W05 ist der Hintergrund, dass landwirtschaftlicher Verkehr zur Entlastung der

Gemeindestraßen und der Anlieger aus der Ortslage genommen werden soll.

Das Flurbereinigungsgesetz fordert für im BOV hergestellte Wege eine so weitgehende Sicherung mit Ausweisung einer öffentlichen Anlage nicht. Nicht öffentliche Wege sind im Allgemeinen ausreichend für den landwirtschaftlichen Verkehr und die Erschließung der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten. Die Ausweisung als öffentlicher Weg erfordert, dass der Weg einem nicht abgrenzbaren Benutzerkreis zugänglich gemacht werden muss. Alle Anlieger (Eigentümer und Nutzer) an diesen Wegen, dürfen diese auch nutzen.

In das Bodenordnungsverfahren werden alle Grundstücke im Gebiet eingebracht. Die Stadt hat zum großen Teil Wegeflächen in die Verfahren gegeben. Bei der Neuordnung der Grundstücke im Plangebiet erhält die Stadt Wegegrundstücke in Form der neugebauten Wege zurück. Z. T. auch in neuer Lage. Die im Bodenordnungsverfahren entstehenden Wege, werden der Gemeinde wieder übertragen. Sie wird Eigentümerin der entsprechenden Grundstücke. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Gemeinde auch für den Fall, dass diese nicht öffentlich sind, besonders dann, wenn auf Ihnen ein Verkehr zugelassen wird (hier landwirtschaftlicher Verkehr und Anliegerverkehr). Ein Vorteil der öffentlichen Widmung der Wege kann sein, dass dann eine Beschilderung nach StVO möglich ist und Verstöße geahndet werden können.

Landwirtschaftliche Wege im Sinne des §24 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) in Verbindung mit der Abgrenzung öffentlicher Straßen von Privatwegen in der freien Landschaft; Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen gem. Runderlass des MLU und MLV vom 09.07.2010 (MBI. LSA S. 504) können nur ausnahmsweise mit Schildern nach StVO beschildert werden. Der Landkreis JL hat solche Ausnahmen bisher nicht zugelassen und Beschilderungspläne in anderen Fällen zurückgewiesen.

Landwirtschaftliche Wege sind nach dieser Lesart Privatwege, die nur für Nutzung durch Anlieger und Bewirtschafter und Fußgänger und Radfahrer zugelassen sind (LWaldG LSA).

Mit der Übertragung des Eigentums an den Wegen im Rahmen des BOV gehen auch die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflichten auf die Stadt über. Öffentliche Straßen, die für einen weiten Nutzerkreis zugelassen sind, werden natürlich stärker in Anspruch genommen. Die Ausbauparameter erlauben, außer an den Ausweichstellen keinen aneinander vorbeikommen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und anderen KfZ. Dies dürfte zu erhöhten Belastungen in den Seitenbereichen der Fahrbahn führen und damit höhere Unterhaltungsaufwendungen provozieren, bis hin zu Schäden an den Fahrbahnen.

Unstrittig ist, dass der W20 und der W01 als Verbindungsweg zwischen Tucheim und Paplitz und als Parallelradweg zur B107 (Finanzierung durch LSBB) öffentlich zu nutzen sind. Für den W05 wurde vor einigen Jahren eine öffentliche Nutzung in einem einfachen Umlegungsverfahren zur Regelung der Eigentumsverhältnisse angestrebt, das am Widerstand eines Eigentümers scheiterte. Die Wege W03 und W04 sollen vorrangig der Umfahrung des Ortes durch den landwirtschaftlichen Verkehr dienen. Das jetzt vorhandene öffentliche Straßennetz dürfte den Anforderungen des Anliegerverkehrs genügen.

Anlagen:

BV 2014-2019 SR - 268 Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen: